



## SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg  
vom 10. Dezember 2025 im Gemeindeamt Senftenberg.

Beginn: 18.34 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

### Von den Mandataren waren anwesend:

- |                              |                                |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bgm Dr. KLAMMINGER Markus | 11. GR HAASLER-SPECHT Anita    |
| 2. VzBgm SCHNEIDER Christine | 12. GR JURASEK Eva Maria       |
| 3. GGR GATTRINGER Helmut     | 13. GR KIENBACHER Wolfgang     |
| 4. GGR HAGMANN Gerald        | 14. GR KLAMMINGER Andreas      |
| 5. GGR PROIDL Eva            | 15. GR Ing. SCHEIBLAUER Stefan |
| 6. GGR Mag. THÜRRIDL Andreas | 16. GR WOLF Barbara            |
| 7. GR BRAUN Sophia           | 17. GR Ing. WURMAUER Alfred    |
| 8. GR BRUNNER Josef          | 18. GR ZUNTERMANN Isabella     |
| 9. GR EMBERGER Stefan        |                                |
| 10. GR GÄRTNER Christian     |                                |

### Außerdem waren anwesend:

- |                              |                                       |
|------------------------------|---------------------------------------|
| 1. OSEkr. Ing. MAIR Reinhard | 2. Katrin Ganglmair als Schriftführer |
|------------------------------|---------------------------------------|

### Entschuldigt abwesend waren:

- |                  |    |
|------------------|----|
| 1. GR KOLAR Anna | 2. |
|------------------|----|

### Vorsitzender:

Bürgermeister Dr. Markus KLAMMINGER

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hiervon 17 Mitglieder ab Beginn der Sitzung, GR BRUNNER Josef war ab TOP 4 (18.56 Uhr) anwesend.

Die Sitzung ist öffentlich.



## Verlauf der Sitzung

### Tagesordnung:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025.
3. Gebarungsprüfung durch den Gemeindeprüfungsausschuss.
4. Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2026.
5. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz - Beschlussfassung.
6. Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 - Beschlussfassung.
7. Kanalabgabenordnung - Beschlussfassung.
8. Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.
9. Campingplatz Senftenberg – Gebühren.
10. Veranstaltungshalle, Turnsaal und Nebenräume von Volksschule und NÖ Landeskindergarten Senftenberg und Gemeinschaftsraum Priel – Neufestsetzung der Tarife.
11. Gründung und aktive Teilnahme „Verein Kleinregion Kremstal“ - Beschlussfassung.
12. Amtsleitung Stellvertretung – Bestellung
13. KG Priel Teilungsplan GZ 53081 - Amtsbestätigung
14. Allfälliges.

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Sitzungsteilnehmer.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 02. Dezember 2025 zur Kenntnis gebracht.



Tagesordnungspunkt 1)

**Feststellen der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einberufung zur Gemeinderatssitzung an alle Mitglieder zeitgerecht ergangen ist, 17 Mitglieder sind ab Beginn der Sitzung anwesend, GR BRUNNER Josef ab TOP 4 (18.56 Uhr), ab diesem Zeitpunkt sind 18 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ist somit gegeben.

**Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung:**

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G**, der Gemeinderat möge über die Aufnahme nachstehenden Dringlichkeitsantrages abstimmen:

als TO-Pkt. 14)

**Kostenbeteiligung LEADER-Projekt Weiterentwicklung Radregion Kremstal-Donau 2026-2027 - Beschlussfassung**

TOP 14) der Einladungskurrende wird als TOP 15) behandelt.

Die Aufnahme o.a. Dringlichkeitsantrages wird bei offener Abstimmung einstimmig angenommen.



Tagesordnungspunkt 2)

**Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025.**

Der Vorsitzende berichtet, dass das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2025 an die Zustellbevollmächtigten der Fraktionen des Gemeinderates zugestellt wurde. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung und der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden.

Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt.



Tagesordnungspunkt 3)

**Gebarungsprüfung durch den Gemeindeprüfungsausschuss.**

Der Vorsitzende erteilt GR Ing. Stefan Scheiblaue, Obmann des Gemeindeprüfungsausschusses, das Wort zur Berichterstattung.

GR Ing. Stefan Scheiblaue bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Gebarungsprüfung vom 01. Dezember 2025 zur Kenntnis.

**Feststellung und Empfehlungen des Prüfungsausschusses:**

- Mahnwesen beibehalten – z.T. auch per Gericht erforderlich
- Vereinsförderung ohne Projekteinreichung nicht auszahlen
- VA 2026: keine relevanten Unstimmigkeiten festgestellt

**Stellungnahme des Bürgermeisters/Vizebürgermeisters und des Kassenverwalters:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Ing. Stefan Scheiblaue, GGR Eva Proidl, Vzbgm Christine Schneider



Tagesordnungspunkt 4)

### **Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2026**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit vom 26. November bis 10. Dezember 2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

GGR Mag. Andreas Thürridl erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 inkl. Vorbericht, Anlagen 1 bis 6i, Mittelfristiger Finanzplan, Nachweis der Investitionstätigkeit und Dienstpostenplan wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.**

**Art der Abstimmung:**     O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GGR Mag. Andreas Thürridl, GR Ing. Alfred Wurmauer, GGR Gerald Hagmann, GR Eva Maria Jurasek, GR Sophia Braun



Tagesordnungspunkt 5)

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz.**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes immer wieder durchgeführt und die Gemeindevertretung angehalten wird, sämtliche Gebühren und Abgaben möglichst kostendeckend zu führen.

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zwar mit 14. Dezember 2023 aufgrund der Preis- und Lohnerhöhung neu kalkuliert, ist jedoch nicht kostendeckend. Die Friedhofsgebühren sind entsprechend anzuheben und die Friedhofsgebührenordnung somit neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg**

### **§ 1 Arten der Friedhofsgebühren**

**Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:**

- a) Grabstellengebühren**
- b) Verlängerungsgebühren**
- c) Beerdigungsgebühren**
- d) Enterdigungsgebühren**
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)**
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle**

Tagesordnungspunkt 5) **Fortsetzung.****§ 2****Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahren bei Grüften beträgt für

## a) Erdgrabstellen:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen          | € 384,--   |
| 2. für 4 Leichen und Urnen          | € 768,--   |
| 3. für mehr als 4 Leichen und Urnen | € 1.150,-- |

## b) sonstige Grabstellen:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 2.220,-- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 4.440,-- |
| 3. Urnennische für 4 Urnen       | € 615,--   |

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % verrechnet.

**§ 3****Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4****Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- |   |            |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 640,--   |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 273,--   |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 1.733,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 1.733,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 279,--   |

Tagesordnungspunkt 5) **Fortsetzung.**

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3)
  - a) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 499,--.
  - b) Bei Erdgräbern mit einem dreiteiligen Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 683,--.
  - c) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 373,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

**§ 5****Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6****Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,--.

**§ 7****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.



Tagesordnungspunkt 5) **Fortsetzung.**

**Art der Abstimmung:** O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 3 Stimmenthaltungen (GR GÄRTNER Christian, GR JURASEK Eva Maria, GR Ing. WURMAUER Alfred) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Ing. Alfred Wurmauer, GGR Mag. Andreas Thürridl, GGR Gerald Hagmann, GGR Helmut Gattringer

Tagesordnungspunkt 6)

**Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 – Beschlussfassung.**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe, der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen, da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen.

Die Wasserabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Senftenberg**

**§ 1**

**In der Marktgemeinde Senftenberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:**

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

Tagesordnungspunkt 6 **Fortsetzung****§ 2****Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 14,30 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6,644.819,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.165 lfm zu Grunde gelegt.

**§ 3****Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 30 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

**§ 4****Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 5****Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit, ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Tagesordnungspunkt 6 **Fortsetzung**

- (3) **Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.**

**§ 6**  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) **Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 34,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.**
- (2) **Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:**

<b>Verrechnungsgröße in m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsbetrag in € pro m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</b>
3	34,00	102,00
7	34,00	238,00
12	34,00	408,00
17	34,00	578,00
25	34,00	850,00

**§ 7**  
**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) **Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 3,05 festgesetzt.**

**§ 8**  
**Ablesungszeitraum**  
**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) **Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.**

**Tagesordnungspunkt 6 Fortsetzung**

**(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:**

- 1. von 1. Jänner bis 31. März**
- 2. von 1. April bis 30. Juni**
- 3. von 1. Juli bis 30. September**
- 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember**

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträumen, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

**§ 9****Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 10****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Art der Abstimmung:**      O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR GÄRTNER Christian, GR Ing. WURMAUER Alfred) und 1 Gegenstimme (GR JURASEK Eva Maria) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Ing. Stefan Scheiblauer, GR Ing. Alfred Wurmauer

Tagesordnungspunkt 7)

### **Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung.**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Kanalbenützungsgebühr sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen sind, da sich Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen.

Die Kanalabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

## **Kanalabgabenordnung**

### **§ 1**

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 20,20 festgesetzt.**
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 10.817.746,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 12.348 lfm zugrunde gelegt.**

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,40 festgesetzt.**
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.313.614,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 5.764 lfm zugrunde gelegt.**

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung.**

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,80 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 989.465,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 3.482 lfm zugrunde gelegt.

**§ 2**

**Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben anzuwenden.

**§ 3**

**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 4**

**Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60% v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

**§ 5**

**Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

**Tagesordnungspunkt 7) Fortsetzung.**

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:
  - a) Mischwasserkanal € 3,20 + 10 % RW
  - b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 3,20 + 10 % RW

**§ 6****Zahlungstermine**

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Senftenberg zu entrichten.

**§ 7****Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

**§ 8****Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Tagesordnungspunkt 7) **Fortsetzung.**

### **§ 9**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)**
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.**

**Art der Abstimmung:**     O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR GÄRTNER Christian, GR Ing. WURMAUER Alfred) und 1 Gegenstimme (GR JURASEK Eva Maria) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Ing. Alfred Wurmauer

Tagesordnungspunkt 8)

**Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.**

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht.

Die Verordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

## **V E R O R D N U N G**

**Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit € 685,-- festgesetzt.**

**Die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.**

**Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 14. Dezember 2024 außer Kraft.**

**Art der Abstimmung:**      O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR GÄRTNER Christian, GR HAASLER-SPECHT Anita) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**



Tagesordnungspunkt 9)

### **Campingplatz Senftenberg – Gebühren.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gebühren für die Benützung des Campingplatzes Senftenberg nicht mehr kostendeckend sind und eine Preisanpassung mit Saisonbeginn 2026 notwendig ist.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

#### **Campingplatz Senftenberg – Gebühren:**

<b>Erwachsene pro Person und Nächtigung</b>	<b>€ 8,40</b>
<b>Kinder (7-14 Jahren) pro Person und Nächtigung</b>	<b>€ 4,20</b>
<b>Wohnwagen/Wohnmobil pro Aufstellungstag</b>	<b>€ 10,50</b>
<b>Zelt pro Aufstellungstag</b>	<b>€ 5,30</b>
<b>Stromgebühren pro Tag und Anschluss</b>	<b>€ 4,20</b>

**Art der Abstimmung:** O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

Tagesordnungspunkt 10)

**Veranstaltungshalle, Turnsaal und Nebenräume von Volksschule und NÖ Landeskindergarten Senftenberg, Gemeinschaftsraum Priel, Klostergarten Imbach – Neufestsetzung der Tarife.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Tarife für die Nutzung der Räumlichkeiten in Veranstaltungshalle, Volksschule, Landeskindergarten und Gemeinschaftsraum Priel nicht mehr kostendeckend sind und eine Indexanpassung notwendig machen.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**Für die Nutzung des Turnsaales werden festgelegt:**

<b>für ortsansässige Vereine</b>	<b>€ 15,60 pro Stunde</b>
<b>für alle übrigen Personen und Vereine</b>	<b>€ 24,00 pro Stunde</b>

**inkl. Betriebskosten und Kosten für die Heizung.**

**Für die Nutzung des Bewegungsraumes in der Volksschule (Schulische Nachmittagsbetreuung), des Bewegungsraumes im NÖ Landeskindergarten, des Werkraumes sowie des Klassenzimmers in der Volksschule und des Gemeinschaftsraums Priel werden festgelegt:**

<b>für ortsansässige Vereine</b>	<b>€ 10,80 pro Stunde</b>
<b>für alle übrigen Personen und Vereine</b>	<b>€ 15,60 pro Stunde</b>

**inkl. Betriebskosten und Kosten für die Heizung.**

**Für die Nutzung der Veranstaltungshalle wird festgelegt: € 132,00 pro Veranstaltungstag, inkl. Betriebskosten, jedoch exkl. Kosten für die Heizung.**

**Für die Nutzung des Klostergartens Imbach wird festgelegt:**

<b>Veranstaltung 3 Stunden:</b>	<b>€ 66,00</b>
<b>Veranstaltungen Ganztägig:</b>	<b>€ 132,00</b>
<b>Küchenbenützung pro Tag:</b>	<b>€ 54,00</b>

**Die Tarife gelten ab 01. Jänner 2026.**

**Art der Abstimmung:**    O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:**    Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GGR Mag. Andreas Thürridl, GGR Gerald Hagmann, GR Ing. Stefan Scheibblauer, GGR Eva Proidl, Vzbgm Christine Schneider, GR Andreas Klamminger

Tagesordnungspunkt 11)

**Gründung und aktive Teilnahme „Verein Kleinregion Kremstal“ – Beschlussfassung.**

Der Vorsitzende erteilt der zuständigen Referentin Vzbgm Christine Schneider das Wort zur Berichterstattung.

Die Marktgemeinde Senftenberg ist bereits Mitglied der losen Arbeitsgemeinschaft „**Kremstal – Tal der Schmetterlinge**“. Im Zuge der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Kleinregion haben die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgemeinden Droß, Gedersdorf, Rohrendorf, Senftenberg und Stratzing in der Sitzung v. 18. September 2025 in Stratzing das Übereinkommen getroffen, zukünftig als „Verein Kleinregion Kremstal“ zusammenzuarbeiten. Für diese Zusammenarbeit in einem eingetragenen Verein bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg möge beschließen, als aktives Mitglied im „Verein Kleinregion Kremstal“ aufzutreten und durch das Entsenden mind. eines od. einer Vertreterin in den Vereinsvorstand dies zu bekunden. Weiters wird beschlossen, den Unterstützungsbeitrag v. € 500,-- für das Jahr 2026 zu sichern.**

**Für die Folgejahre wird zum jetzigen Zeitpunkt mit einem Unterstützungsbeitrag von € 500,-- / Jahr zuzügl. Indexierung ausgegangen. Abweichungen sind möglich.**

**Art der Abstimmung:**     O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Ing. WURMAUER Alfred) und 1 Gegenstimme (GR JURASEK Eva Maria) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Eva Maria Jurasek, GR Anita Haasler-Specht, GGR Eva Proidl, GR Ing. Alfred Wurmauer

Tagesordnungspunkt 12)

### **Amtsleitung Stellvertretung – Bestellung**

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Katrin Ganglmair im Herbst 2025 die Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und Gehobenen Verwaltungsdienst (Verwendungsgruppe VI) mit Erfolg abgelegt und somit die Kriterien für die Bestellung zur Amtsleitung Stellvertreterin erfüllt hat.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**VB Katrin Ganglmair wird zur Amtsleitung Stellvertreterin der Marktgemeinde Senftenberg bestellt.**

**Art der Abstimmung:**     O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen und 1 Gegenstimme (GR JURASEK Eva Maria) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GR Eva Maria Jurasek, GGR Eva Proidl

Tagesordnungspunkt 13)

### **KG Priel – Teilungsplan GZ 53081 - Amtsbestätigung**

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Vermessung der Grundstücke .9 EZ 8, 232 EZ 4, 229/2 EZ 346, und 310/2 EZ 2, alle KG Priel, die Grenzen neu festgestellt wurden und dadurch unentgeltliche Abtretungen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg übertragen werden.

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

#### **A M T S B E S T Ä T I G U N G 06/2025**

**Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass folgende im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pölten, vom 06. November 2025, GZ 53081 dargestellten Teilflächen dem Gemeingebrauch gewidmet werden:**

- **Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 mit der Fläche von 12 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück .9 EZ 8 nach Einlage EZ 299, Parzelle 745/4, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg.**
- **Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 mit der Fläche von 30 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 232 EZ 4 nach Einlage EZ 299, Parzelle 745/4, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg.**
- **Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 3 mit der Fläche von 48 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 229/2 EZ 346 nach Einlage EZ 299, Parzelle 745/4, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg.**
- **Die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 4 mit der Fläche von 18 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 310/2 EZ 2 nach Einlage EZ 299, Parzelle 773/4, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Senftenberg.**

**Art der Abstimmung:**     O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

Tagesordnungspunkt 14)

### **Kostenbeteiligung LEADER-Projekt Weiterentwicklung Radregion Kremstal-Donau 2026-2027 - Beschlussfassung**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GGR Mag. Andreas Thüridl.

GGR Mag. Andreas Thüridl berichtet, dass in Kooperation von 12 Gemeinden, zwei LEADER-Regionen und Donau Niederösterreich Tourismus GmbH ist 2020 der Weitwanderweg Kremstal-Donau entstanden und wurde seitdem kontinuierlich weiterentwickelt und beworben. In den letzten beiden Jahren rückte auch das Thema Radfahren mehr ins Zentrum und soll nun in einem neuen Förderprojekt weiterentwickelt werden.

- Geplante Projektlaufzeit 2026 – 27
- LEADER-Regionen Kamptal+ und Wachau-Dunkelsteinerwald
- Differenzierte Zielgruppen (Familien, Rennrad, Gravel, MTB, E-Bike, Genuss)

Geplante Umsetzungsmaßnahmen:

- Recherche und Weiterentwicklung bzw. Anpassung von bestehenden Rad-Routen in der Region: Bestand und Nutzer von Outdoorplattformen (Komoot, Outdooractive, Strava, etc.)
- Digitale Darstellung der gewählten Routen
- Zielgruppenspezifisches Foto- und Videoshooting
- Grafische Überarbeitung und Neuproduktion der Wanderkarte inkl. Rad-Runden und – Themen (wurde im letzten Projekt zugunsten anderer Maßnahmen nicht umgesetzt, da noch eine genügende Anzahl an Wanderkarten zur Verfügung standen)
- Kommunikationsmaßnahmen:  
Kooperation mit dem Portal Komoot, Outdoorwelten Verlag, Sport Aktiv Magazin, ÖO Nachrichten, Special Interest-Magazin Rennrad und/oder Gravel, Social Media: Facebook und Instagram Postings und Reels mit Werbebudget und Kooperation mit InfluencerInnen

Ziel des LEADER-Projektes ist es durch die gesetzten Maßnahmen die Anzahl der Gäste, deren Aufenthaltsdauer und damit die Wertschöpfung in der Region zu erhöhen. Die Nächtigungszahlen in der Region entwickelten sich in den letzten Jahren auch aufgrund der Zusammenarbeit der Gemeinden positiv.

**Tagesordnungspunkt 14) Fortsetzung.**

Der Vorsitzende stellt den **A N T R A G** der Gemeinderat wolle beschließen:

**Der Gemeinderat beschließt in der Sitzung am 10.12.2025 unter Punkt 14 der Tagesordnung sich mit maximal € 2.280,00 pro Jahr für die Jahre 2026 und 2027 an den für die Projektumsetzung erforderlichen Eigenmitteln für das LEADER-Förderprojekt, umgesetzt durch die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz, zu beteiligen.**

**Art der Abstimmung:**    O f f e n .

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Ing. WURMAUER Alfred) und 1 Gegenstimme (GR JURASEK Eva Maria) angenommen.

**Zum Tagesordnungspunkt sprachen:**

GGR Mag. Andreas Thüridl, GR Anita Haasler-Specht, GGR Gerald Hagmann, Vzbgm Christine Schneider

Tagesordnungspunkt 15)

**Allfälliges.**

**Bgm. Dr. Markus Klamminger berichtet:**

**Termine Gemeinderatssitzung 2026**

Dienstag, 24.03.2026 um 18:30 Uhr

Dienstag, 30.06.2026 – Uhrzeit wird noch festgelegt

Dienstag, 29.09.2026 – Uhrzeit wird noch festgelegt

Dienstag, 15.12.2026 – Uhrzeit wird noch festgelegt

Voraussichtlich wird die erste Vorstandssitzung in der Woche 9. – 13.2.2026 stattfinden.

- Es wird ab Jänner eine neue Helferin im Kindergarten beginnen, da Frau Burger Regina die 40 h nicht mehr schafft.
- Die Umsetzung des Steges in Imbach verzögert sich bis in den Jänner, da das Holz noch nicht trocken ist.
- Das Wappenweibchen und das Wappen wurden restauriert und haben wieder einen Platz im großen Sitzungssaal gefunden.

**GR Ing. Alfred Wurmauer** bedankt sich für die rasche Umsetzung der Verkehrsmaßnahmen.

**Bgm. Dr. Markus Klamminger** berichtet auch, dass der 30er beim Kinderspielplatz Priel aufgestellt und die Haifischzähne in Imbach aufgezeichnet wurden.

**GR Eva Maria Jurasek** fragt nach wie es mit der Finanzierung der Volksschule aussieht, bzw. ob es eine Statistik gibt, wie viele Klassen und Kinder im Moment in der Schule sind, bzw. wie viele es noch werden.

**Bgm. Dr. Markus Klamminger** berichtet, dass es im Moment 4 Klassen sind und ca. 60 SchülerInnen, die Zahlen für die künftigen Jahre werden nachgereicht.

**GR Sophia Braun** stellt die Frage, ob wir die Förderung für die Tagesbetreuung auch bekommen, wenn wir diese von Mitarbeitern der Gemeinde betreut werden und die Betreuung nicht das Hilfswerk macht.

**Bgm. Dr. Markus Klamminger** berichtet, dass die Förderung unabhängig von der Institution ist, die diese anbietet. Die Kosten der Tagesbetreuung werden gerade evaluiert und es wird nach einer günstigeren Variante gesucht.

**Vzbgm Christine Schneider** berichtet, dass die Kirchen- und Ruinenbeschreibungstafel restauriert wird, die Lärchenschilder im Wert von € 650,-- wurden von der Firma Kinastberger gespendet.



Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist.  
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen,  
wird die Sitzung geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 28 Seiten.

Es wurde den Zustellbevollmächtigten der Fraktionen des Gemeinderates  
per Mail vom 18.12.2025 zur Kenntnis gebracht.

Senftenberg, am 18.12. 2025

Katrin Ganglmair  
(Schriftführer)

Bgm Dr. Markus Klamminger  
(Vorsitzender)

GGR Eva Proidl  
JA zu Senftenberg

GGR Gerald Hagmann  
SPÖ-Fraktion

GGR Helmut Gattlinger  
ÖVP-Fraktion

~~Eva Maria Jurasek~~  
FPÖ-Fraktion

GR Ing. ALFRED WURHAUER